

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES MÜLLHEIM Æ BADENWEILER

4. PUNKTUELLE ÄNDERUNG

GEMEINDE BUGGINGEN

Änderungsbereich:
Gemeinbedarfsfläche ~~P~~Kindergarten

Stand: 18.09.2017
Frühzeitige Beteiligung

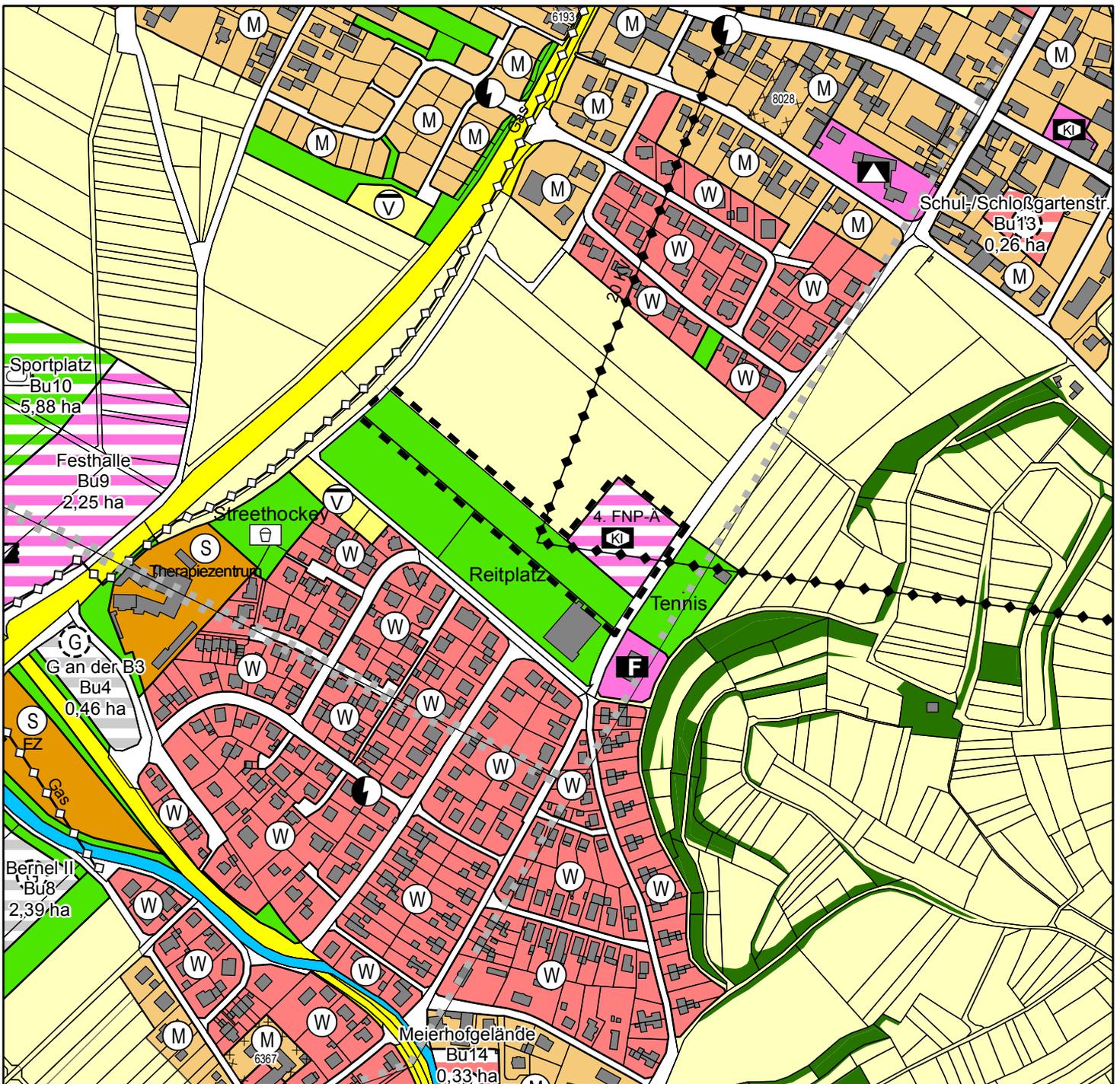
Zeichnerischer Teil (Deckblatt m 1:5.000)
Begründung Teil I (Städtebau)
Integrierter Flächensteckbrief
Begründung Teil II (Umweltbericht)
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth ehemals Büro Jenne
seit 1983



Flächennutzungsplan
Gemeindeverwaltungsverband
Müllheim - Badenweiler

4. FNP-Änderung der Gemeinde Buggingen
Gemeinbedarfsfläche "Kindergarten"



Plandatum : 18.09.2017
Bearbeiter : Sam / Wa
Projekt-Nr. : S-17-119
Planformat : A 4

M 1:5.000

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

1	Allgemeines zum Flächennutzungsplan	2
2	Verfahren.....	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Verfahrensablauf.....	2
3	Anlass der Planänderung.....	3
4	Änderungsbereich.....	4
4.1	Lage und Größe des Änderungsbereichs.....	4
4.2	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan.....	4
4.3	Ziele der Raumordnung	5
4.4	Bestandssituation	6
4.5	Inhalt der Änderung	6
4.6	Standortauswahl / Standortalternativenprüfung.....	7
4.7	Erschließung	9
4.8	Flächenbilanz	9
5	Belange des Umweltschutzes.....	10

ANHANG • **Integrierter Flächensteckbrief**

1 Allgemeines zum Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, die baulichen und anderen Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Gemeinden Buggingen, Müllheim, Badenweiler, Sulzburg und Auggen wurde im Rahmen des Verwaltungsverbandes ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser erlangte im Mai 2011 Wirksamkeit. Zwischenzeitlich wurden insgesamt drei Änderungen für verschiedene Vorhaben der Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes durchgeführt. Die 1. Änderung im Jahr betraf die Umnutzung der Sportplätze in Buggingen und Seefeldern zu Wohnbauflächen. Nachfolgend wurde 2015 der Flächennutzungsplan für Vorhaben der Stadt Sulzburg geändert. Die 3. Änderung für eine Sonderbaufläche „Baumarkt“ im Gebiet der Stadt Müllheim befindet sich derzeit in der Offenlage.

Die nun beabsichtigte Planung eines Kindergartens der Gemeinde Buggingen erfordert für ihre Realisierung erneut eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes, so dass hier die Unterlagen für die 4. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Müllheim-Badenweiler vorgelegt werden.

2 Verfahren

2.1 Allgemeines

Zur Flächennutzungsplanänderung wird ein zweistufiges Planungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt.

Zur Ermittlung, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind, wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ein sogenanntes „Scoping“ durchgeführt. Dabei werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

2.2 Verfahrensablauf

_____	Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler fasst gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler billigt den vorgelegten Planentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.
Anschreiben _____ - _____	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping).
_____ · _____	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.
_____	Der gemeinsame Ausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler behandelt die in der frühzeitigen Beteili-

gung eingegangenen Anregungen sowie Stellungnahmen und beschließt die Durchführung der Offenlage.

_____._____ .

Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

_____._____

Anschreiben

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

_____._____ .

_____._____

_____._____

Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler behandelt die in der Offenlage eingegangenen Anregungen sowie Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für die 4. Flächennutzungsplanänderung.

3 Anlass der Planänderung

Buggingen gehört zu den Gemeinden in Baden-Württemberg in welchen die Geburtenzahlen in den letzten Jahren gestiegen sind. Auch in der Zukunft rechnet die Gemeinde weiterhin mit steigenden Geburtenzahlen. Gleichzeitig wurde und wird neuer Wohnraum in Neubaugebiete wie z.B. „Sportplatz Buggingen“ und „Himmelreich“ geschaffen. Aber auch durch Maßnahmen der Innenentwicklung wie z.B. in der Wiesenstraße oder am Ehebach entstehen zusätzliche Wohneinheiten. In Kürze kann die Gemeinde in der Ortsmitte von Buggingen 20 betreute Wohnungen 12 Plätze in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft einweihen, wodurch weitere Wohneinheiten im Bestand für junge Familien frei werden. Schließlich steht im Ortsteil Seefeldern auch die Entwicklung des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Baugebiets „Alter Sportplatz Seefeldern“ der Summe der Maßnahmen ist daher davon auszugehen, dass die Kinderzahl weiter ansteigt. Um dem Rechtsanspruch der Eltern auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege, ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, Rechnung zu tragen, muss die Gemeinde die nötige Anzahl von Betreuungsplätzen anbieten können und daher in die soziale Infrastruktur investieren.

Die Kapazität der bestehenden drei Kindergärten mit 190 Plätzen, inklusive der Kapazität der Notgruppe des Kommunalen Kindergartens Seefeldern, ist ausgelastet. Für das Kindergartenjahr 2017/2018 sind alle Plätze bereits belegt und im Kindergartenjahr 2018/2019 wird die Gemeinde mit der zur Verfügung stehenden Kapazität schon jetzt zehn Kindern keinen Kindergartenplatz anbieten können.

Im Hinblick auf den Rechtsanspruch, die steigende Geburtenzahl und das Wachstum der Gemeinde ist ein Neubau eines weiteren Kindergartens unabdingbar. Dieser Kindergarten soll eine Kapazität von insgesamt 52 Betreuungsplätzen für Kinder im Alter unter und über drei Jahren anbieten. Damit wird der Bedarf an Kindergartenplätzen vorerst gedeckt sein inklusive einiger Plätze an „Puffer“ für die folgenden Jahre.

Anders als in der Planzeichnung des aktuellen Flächennutzungsplans ersichtlich, grenzt der geplante Standort des Kindergartens im Süden nicht an landwirtschaftliche Fläche sondern an eine Grünfläche die bereits seit langem zur Reitanlage gehört. Im Zuge der 4. Flächennutzungsplanänderung für die Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ soll dieser Anschluss an den Siedlungsbereich dargestellt werden, indem das Grundstück zwischen dem bestehenden Reitplatz und der geplanten Gemeinbedarfsfläche mit in den Geltungsbereich integriert wird. Dieses Grundstück wird als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Reitplatz dargestellt, da dies der tatsächlichen Nutzung entspricht und es bereits bei Veranstaltungen vom Reitplatz mitgenutzt wird.

4 Änderungsbereich

4.1 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand Buggingens zwischen Buggingen und dem Ortsteil Seefeld. Im Südwesten grenzt eine Reitanlage mit Halle und Reitplätzen, die jedoch nur für Reitsportveranstaltungen genutzt wird, d.h. es findet hier keine Pferdehaltung statt. Nach Norden hin ist der Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Südwesten führt die Schulstraße von Buggingen nach Seefeld, auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich Tennisplätze sowie die Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Buggingen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha und ist über die Schulstraße an das öffentliche Verkehrsnetz der Gemeinde Buggingen angebunden.



Abbildung 1 Luftbild mit Änderungsbereich (ohne Maßstab)

4.2 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim . Badenweiler ist der geplante Erweiterungsbereich vollständig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.



Abbildung 2 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich (ohne Maßstab)

4.3 Ziele der Raumordnung

Für den Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler sind keine räumlich konkretisierten Planungsziele im aktuellen Regionalplan von 1995 ausgewiesen.

Im Südosten, im Anschluss an die bestehenden Tennisplätze auf der anderen Seite der Schulstraße, beginnt ein regionaler Grünzug, welcher in östlicher und südlicher und den Ortsteil Seefeld in östlicher und nördlicher Richtung umgibt. Die Belange des regionalen Grünzuges werden durch die Planungen jedoch nicht tangiert bzw. beeinträchtigt. Im derzeit in Fortschreibung befindlichen Regionalplan der voraussichtlich im September 2017 durch Bekanntmachung rechtswirksam in Kraft tritt (Stand: Genehmigung) entspricht die Ausweisung des regionalen Grünzuges in etwa der bisherigen Abgrenzung für diesen Bereich.



Abbildung 3 Ausschnitt bestehender Regionalplan von 1995

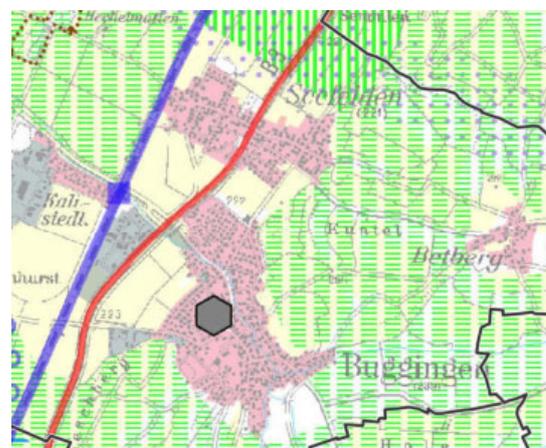


Abbildung 4 Ausschnitt des in Fortschreibung befindlichen Regionalplans (Stand: Genehmigung)

4.4 Bestandssituation

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Etwa 0,52 ha der Fläche wird dabei als Acker genutzt, der restliche Teil von etwa 0,88 ha als Wirtschaftsgrünland.

Die Wirtschaftswiese, direkt anschließend an den bestehenden Reitplatz im Südwesten, wird bei Veranstaltungen auf diesem bereits als Parkplatzfläche und Zufahrt für Gäste mit ihren Pferdeanhängern mitgenutzt. Bei dieser Wirtschaftswiese mittlerer Standorte handelt es sich um eine artenarme Grünfläche bei welcher der Boden in den als Zufahrt genutzten Bereichen stark verdichtet und frei von Bewuchs ist. Intensiv landwirtschaftlich genutzt wird dagegen die Ackerfläche im sowie um das Plangebiet, hauptsächlich für den Spargelanbau.

Durch die geplante Entwicklung kommt es insbesondere zum Verlust von bestehenden Ackerflächen. Ackerflächen und Wirtschaftswiese werden als artenarme Flächen angesehen. Ein Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu erwarten, da zusätzlich Flächen versiegelt werden. Bei den Böden handelt es sich um tiefgründiges kalkhaltiges Kolluvium und Pseudogley-Kolluvium, welches eine wichtige Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe und als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf übernimmt. Zudem wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit als hoch eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung ist der Eingriff zu bilanzieren und entsprechend zu kompensieren bzw. auszugleichen.

4.5 Inhalt der Änderung

Der Änderungsbereich soll als eine Fläche von etwa 1,4 ha dargestellt werden, die Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitplatz nimmt dabei eine Fläche von etwa 0,88 ha ein während der restliche Bereich von etwa 0,52 ha als Gemeinbedarfsfläche ~~Kindergarten~~ festgesetzt werden soll. Die in der Planzeichnung noch dargestellten 20 kV-Freileitungen sind im Bereich des Plangebiets nicht mehr vorhanden, da sie in die Erde verlegt wurden. Auf der Acker- und Grünfläche besteht kein Mast mehr; der Endmast in Richtung Osten steht östlich hinter dem Tennis-Vereinsheim.

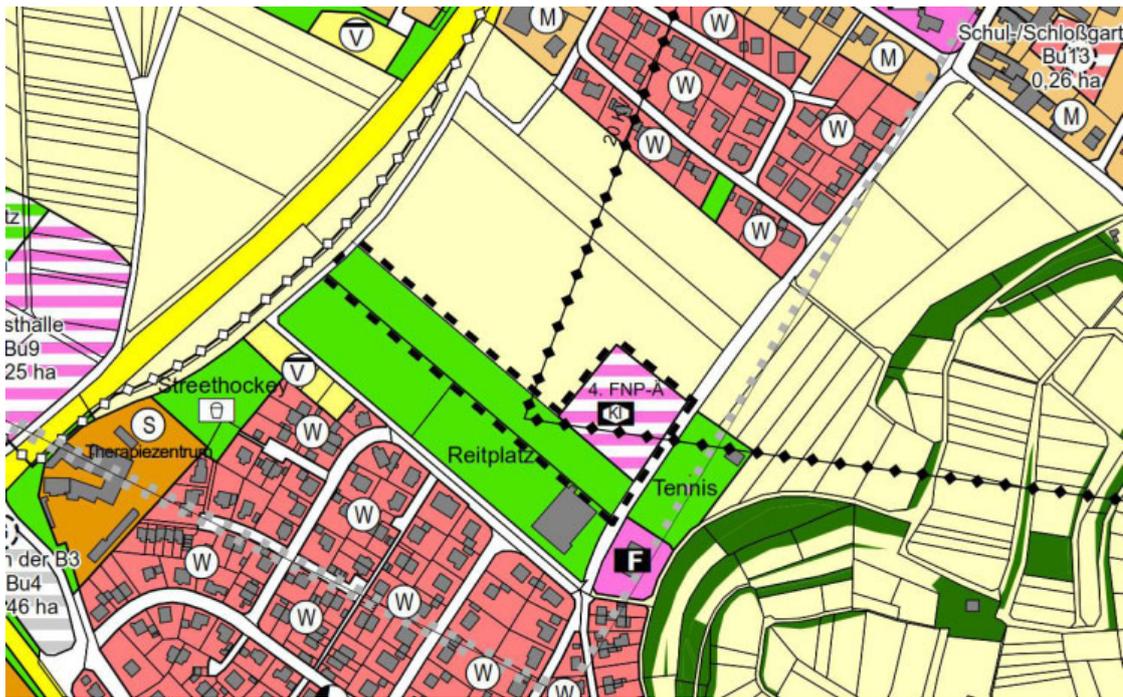


Abbildung 5 Geplanter Änderungsbereich (ohne Maßstab)

4.6 Standortauswahl / Standortalternativenprüfung

Damit der geeignetste Standort für den Kindergarten in der Gemeinde Buggingen gefunden werden konnte wurden drei verschiedene Varianten an unterschiedlichen Standorten überprüft. Betrachtet wurden dabei Kriterien wie die Lage im Gemeindegebiet, die Erschließung, die fußläufige Erreichbarkeit, umliegende Nutzungen und wie diese beeinflusst werden können sowie ob die Fläche der Gemeinde zur Verfügung steht bzw. durch Kauf zur Verfügung stehen kann.

Variante 1 Schule/Sportanlage

Eine Variante die sich aus städtebaulichen Gründen zunächst aufdrängt ist die Unterbringung des Kindergartens im Zusammenhang mit der Grundschule. Geprüft wurde ein Standort in der Straße Am Sportplatz auf dem Gelände der Leichtathletikanlage. Dieser liegt gut eingebunden im südwestlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Buggingen. Die Erschließung würde über die Straße Am Sportplatz erfolgen. Im Einzugsbereich liegt hauptsächlich Wohnbebauung, insbesondere liegt gegenüber das neue Wohngebiet „Am Sportplatz“ eine gute Erreichbarkeit für die zukünftigen Nutzer, Kinder und Eltern, wäre somit gegeben. Das benötigte Grundstück würde hier zwar zur Verfügung stehen, allerdings müsste bei der Realisierung des Kindergartens ein großer Teil der bestehenden und erst vor kurzem erneuerten Leichtathletikanlage abgebrochen werden. Zum einen Anlagen für z.B. Hochsprung und Kugelstoßen, zum anderen müsste die Laufbahn gekürzt werden. Der Turnverein mit seiner Leichtathletikabteilung, als größter Sportverein in Buggingen hat sich daher aus nachvollziehbaren Gründen vehement gegen diesen Standort ausgesprochen. Ein Nachteil diese Standorts ist auch, dass dieser Teil der Gemeinde Buggingen durch die nahegelegenen bestehenden evangelischen Kindergarten und den Walldorfkindergarten bereits gut mit Kindergärten abgedeckt ist (siehe Abbildung 6), während man in anderen Bereichen der Gemeinde noch weite Wege zu einem Kindergarten zurücklegen muss. An den Standort grenzt unmittelbar Wohnbebauung

an, was zu Immissionskonflikten führen kann, auch wenn Kinderlärm als sozialadäquat zu dulden ist. Schließlich wurde auch noch festgestellt, dass die gesamte Sportanlage gemäß Hochwassergefahrenkarte in einem Überschwemmungsgefährdenden Bereich (HQ Extrem) liegt.

Variante 2 Eisenbahnstraße

Die Variante Eisenbahnstraße liegt nordwestlich am Ortsrand in der Nähe des Lebensmittelmarktes, an der Kreuzung Eisenbahn- und Markgrafenstraße. Der Vorteil dieses Standorts ist, dass im Bereich Bernel und Großacker derzeit noch relativ weite Wege zu den Kindergärten vorhanden sind, und mit diesem Standort daher die flächenmäßige Versorgung verbessert werden könnte. Die Zufahrt müsste über den Hans-Thoma-Weg und die Eisenbahnstraße erfolgen. Allerdings ist die Straßenbreite nur sehr gering, was gerade während der Bring- und Abholzeiten der Kinder, morgens und nachmittags, eher ungünstig ist. Die fußläufige Erreichbarkeit bzw. der Einzugsbereich (Luftlinie 300m) deckt zwar einen Teil der Wohngebiete Buggingens ab, allerdings liegt der größte Teil auf landwirtschaftlichen Flächen. Von diesen ist der Standort im Süden und Westen umgeben, im Osten grenzt er direkt an die Wohnbebauung der Gemeinde Buggingen an. Die direkte Lage an bestehende Wohnbebauung könnte zu Lärmkonflikten führen. Aufgrund der Hochwassergefahrenkarte wurde festgestellt, dass auch dieser Standort in einem Überschwemmungsgefährdenden Bereich (HQ Extrem) liegt. Der schwerwiegendste Nachteil an diesem Standort ist allerdings das nicht zur Verfügung stehende Grundstück. Die Gemeinde konnte mit den Grundstückseigentümern zu keiner Einigung über den Kauf des Grundstücks kommen.

Variante 3 Schulstraße

Als geeignetster Standort hat sich in der Gesamtschau die Variante Schulstraße herausgestellt. Der Standort liegt am nördlichen Rand des Siedlungsbereichs der Gemeinde Buggingen, zwischen Buggingen und dem Ortsteil Seefeld, direkt anschließend an einen Reitplatz. Die Erschließung wird über die Schulstraße erfolgen, welche die beiden Ortsteile auch direkt miteinander verbindet. Fußläufig erreichbar ist der Standort sowohl von Buggingen aus, als auch vom Ortsteil Seefeld, so dass er für Kinder aus beiden Ortsteilen attraktiv ist. Wie bereits angesprochen sind die Entfernungen vom Wohngebiet Großacker zu Kindergärten relativ groß, so dass mit diesem Standort tatsächlich ein bisher unterversorgter Bereich der Gemeinde erschlossen würde. Gleichwohl bringt die Ortsrandlage ebenso wie beim Standort Eisenbahnstraße es mit sich, dass sich der Einzugsbereich auch auf landwirtschaftliche genutzte Flächen erstreckt. Im Süden grenzt ein Reitplatz, im Norden und Osten ist der Standort von landwirtschaftlicher Fläche umgeben und im Südosten liegen Tennisplätze und ein Gebäude der Feuerwehr. Für die Beurteilung des Standorts hinsichtlich möglicher Nutzungskonflikte, ist von Bedeutung, dass die Reitanlage nur sportlichen Veranstaltungen wie z.B. Reitturnieren dient, auf der Anlage selbst aber dauerhaft keine Pferde untergebracht sind und daher die üblicherweise mit der Pferdehaltung auftretenden Immissionen hier nur temporär aber nicht dauerhaft zu erwarten sind. Darüber hinaus werden die Reitanlage, wie auch die der Gemeinbedarfsfläche gegenüber liegenden Tennisplätze als Freizeitanlagen in der Regel hauptsächlich in den Abendstunden und an Wochenenden genutzt, also zu Zeiten in denen der Kindergarten gar nicht in Betrieb ist. Nicht zuletzt ist es auch von Vorteil, dass an den Kindergarten keine Wohnnutzung angrenzt, da üblicherweise von Kindergärten auch gewisse Immissionen ausgehen, auch wenn diese als sozialadäquat gelten und daher geduldet werden müssen. Neben den genannten Vorteilen liegt die Fläche auch weit genug vom Ehebach entfernt und ist daher gemäß Hochwassergefahrenkarten außerhalb jeder Hochwassergefahr. Ein zwar nicht städtebaulicher Grund, aber für die zeitnahe Realisierung von erheblicher Bedeutung ist die Flä-

chenverfügbarkeit, d.h. der derzeitige Eigentümer des Grundstücks hat signalisiert, dass er bereit ist an die Gemeinde Buggingen zu verkaufen.

Unter Abwägung aller Belange hat sich die Gemeinde daher entschlossen den Kindergarten am Standort Schulstraße zu realisieren und die dafür notwendigen planungsrechtlichen Verfahren einzuleiten.



Abbildung 6 Bestehende Kindergärten und alternative Standorte (Radius: 300 m) (ohne Maßstab)

4.7 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über die bereits bestehenden Straßen sSchulstraße%, welche die beiden Ortsteile Buggingen und Seefeld miteinander verbindet. Auch die technische Erschließung soll über diese Straße erfolgen.

4.8 Flächenbilanz

Gemäß dem geplanten Vorhaben, soll die bisher als landwirtschaftliche Fläche nördlich der Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung sReitplatz% als Gemeinbedarfsfläche sKindergarten% sowie als Öffentliche Grünfläche, ebenfalls mit der Zweckbestimmung sReitplatz% ausgewiesen werden. Insgesamt beträgt die Größe des Änderungsbereichs ca. 1,4 ha, davon sollen 0,52 ha als Gemeinbedarfsfläche und 0,88 ha als Öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Flächennutzung	Fläche in ha	
	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Landwirtschaftliche Fläche	1,4	-
Gemeinbedarf Kindergarten	-	0,52
Grünfläche Reitanlage	-	0,88

5 Belange des Umweltschutzes

Im Rahmen der Aufstellung der punktuellen Flächennutzungsplanänderung sind die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen und gem. § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden daher aufgefordert, zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) Stellung zu nehmen. Dieser Schritt wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung anhand von Scopingunterlagen durchgeführt.

Zudem ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und geeignete Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen inner- und . bei verbleibendem Defizit . außerhalb des Plangebiets zu ermitteln und durch Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.

Der Umweltbericht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird durch das Büro für Freiraum- und Landschaftsarchitektur Dipl.-Ing. Ralf Wermuth, Eschbach, erbracht. Hinsichtlich einer detaillierteren Begründung und Beschreibung der ökologischen und grünordnerischen Maßnahmen wird daher auf den Umweltbericht verwiesen, welcher als Teil II der Begründung der Flächennutzungsplanänderung beigelegt ist.

Wichtige Informationen zur städtebaulichen und ökologischen Bewertung enthält auch der im Anhang beigelegte integrierte Flächensteckbrief.

Gemeinbedarfsfläche Kindergarten in Buggingen OT Seefelden



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
<p>Lage Am nördlichen Ortsrand von Buggingen, zwischen Buggingen und Seefelden (Gemarkung Seefelden)</p> <p>Flächengröße 0,52 ha (Gemeinbedarf) 0,88 ha (Öffentliche Grünfläche)</p> <p>Topographie Ebenes Gelände</p> <p>Aktuelle Nutzung Landwirtschaft (Acker, Wirtschaftswiesen)</p>	<p>bisher landwirtschaftliche Fläche</p> <p>geplant Gemeinbedarfsfläche Kindergarten Öffentliche Grünfläche Reitplatz</p>	<p>Mit der Öffentlichen Grünfläche wird die bereits durch den Reitplatz mitgenutzte landwirtschaftliche Fläche diesem offiziell zugeordnet. Direkt angrenzend soll mit der Gemeinbedarfsfläche Kindergarten ein neues Betreuungsangebot für Kinder der Gemeinde Buggingen entstehen.</p> <p>Aufgrund der Lage zwischen den zwei Ortsteilen Buggingen und Seefelden und der bestehenden Nutzung (Reitplatz) eignet sich der Standort für die geplanten Nutzungen.</p>

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH und Vogelschutzgebiet), sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung nicht betroffen.

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
<p>Das Gebiet liegt am nördlichen Rand von Buggingen, zwischen Buggingen und dem Ortsteil Seefelden. Nach der Gemarkung gehört das Gebiet trotz seiner Lage näher zu Buggingen zum Ortsteil Seefelden. Fußläufig und mit dem Rad ist der Standort sowohl von Buggingen als auch von Seefelden aus innerhalb weniger Minuten erreichbar. Im Südwesten grenzt direkt ein Reitplatz an, im Südosten die Schulstraße sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite Tennisplätze und ein Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Buggingen. Im Norden ist das Gebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.</p> <p>Die Fläche eignet sich aufgrund der funktionalen Erfordernisse, der räumlichen Zuordnung und der angrenzenden Nutzung für die vorgesehenen Nutzungen</p>	<p>Geeignet</p>

FLÄCHENSTECKBRIEF

Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
<p>Die Erschließung erfolgt über die Schulstraße, welche die beiden Ortsteile Buggingen und Seefeldern miteinander verbindet. Für den späteren Einzugsbereich des Kindergartens erweist sich dies als ideal. Die Straße weist als Erschließungsstraße eine ausreichende Breite auf.</p>	<p>Geeignet</p>
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Konflikte mit den umgebenden Freizeitanlagen (Reitanlage und Tennisanlage) sind nicht zu erwarten. Auf dem Gelände der Reitanlage findet keine Tierhaltung statt. Reitturniere finden nur an den Wochenenden statt und auch der Hauptbetrieb der Tennisanlage findet im Wesentlichen Abends und an Wochenenden statt, d.h. zu Zeiten in denen der Kindergarten nicht in Betrieb ist.</p> <p>Da der Kindergarten nicht unmittelbar an Wohnbebauung grenzt, sondern durch Reitanlage und Feuerwehr getrennt ist, ist auch nicht davon auszugehen, dass durch Kinderlärm ein Konflikt mit der Wohnbebauung entsteht. Dieser wäre ohnehin als sozialadäquat zu dulden.</p> <p>Für die Gemeinbedarfsfläche ergeben sich Konflikte zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen (Ackerflächen) durch mögliche Spritzmittelabdrift, Lärm, Staub und Geruch. Durch den derzeitigen Spargelanbau ist hier nur mit geringen Konflikten zu rechnen. Dennoch soll zur Minderung des Konflikts die Pflanzung einer 5 m breiten Hecke aus Bäumen und Sträuchern im Norden und Westen des Gebietes beitragen. In der verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechende Maßnahmen festzusetzen.</p>	<p>Gering</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Für das Gebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Die noch in der Planzeichnung des FNP enthaltenen 20 kV Freileitungen wurden bereits verlegt.</p>	<p>Keine zu erwarten</p>
Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Planungsgebiet liegt nördlich von Buggingen zwischen der Ortsverbindungsstraße nach Seefeldern im Osten und der nahegelegenen B 3 im Westen. Im Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an das Gebiet. Östlich der Schulstraße liegen die Tennisplätze mit Vereinsheim sowie die örtliche Feuerwehr von Buggingen. Im Süden finden sich die Gebäude und der Reitplatz des Markgräfler Reitvereins Buggingen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan kommt dem Planungsgebiet als strukturarme, intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche eine geringe Bedeutung mit kleinräumiger Erlebnisqualität zu. Das Planungsgebiet liegt im Bereich eines Lärmkorridors längs der Hauptstraßen (B3).</p>	<p>Gering</p> <p>Der Konfliktschwerpunkt liegt in der Überbauung und der Beeinträchtigung eines siedlungsnahen Freiraums.</p> <p>Durch eine geeignete Ein- und Durchgrünung kann eine Minderung des Konflikts erreicht werden.</p>
Boden	Erheblichkeit / Konflikte
<p><u>Boden:</u> Im Untersuchungsgebiet herrscht tiefgründiges kalkhaltiges Kolluvium, z.T. pseudovergleyt, und Pseudogley . Kolluvium vor.</p> <p><u>Bewertung:</u> Die tiefgründigen Kolluvien sind im Hinblick auf ihre Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe von hoher bis sehr hoher Bedeutung (Bewertungsstufe 3,5) und als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von hoher Bedeutung (Bewertungsstufe 3). Ebenso ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit des Bodens im Gebiet als hoch (Bewertungsstufe 3,0) einzustufen. Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsstufe hoch bis sehr hoch nicht erreicht. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen wird mit 3,166 (hoch) angegeben.</p>	<p>Hoch</p> <p>Der Konfliktschwerpunkt ist im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung durch Verlust der Bodenfunktionen zu erwarten. Es werden hochwertige landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.</p>

FLÄCHENSTECKBRIEF

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Oberrheingraben stellt das größte Grundwasser-Reservoir von Baden-Württemberg dar.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan kommt dem Planungsgebiet eine mittlere Bedeutung als Bereich mit sehr hohen Grundwasservorkommen (Lockergestein des Oberrheingrabens) zu.</p> <p>Aufgrund des hohen bis sehr hohen Filter- und Puffervermögens der Bodendeckschicht im Gebiet ergeben sich relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p>	<p>Mittel</p> <p>Der Konfliktschwerpunkt liegt durch Versiegelung in der Verringerung der Grundwasserneubildung. Durch Oberflächenwasserversickerung über belebte Bodenschichten kann eine Minderung dieses Konfliktes erreicht werden. Dies sollte daher untersucht werden. Des Weiteren sollte die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden.</p>
Oberflächenwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Fließgewässer sind in im Planungsgebiet nicht vorhanden.</p>	<p>Keine</p>
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Untersuchungsraum zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (1750-1800 Std./Jahr). Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,8° C. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 640 - 670 mm.</p> <p>Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Klima und Luft (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplanes weist die Freifläche eine mittlere Bedeutung für den Umweltbelang aus. Das Planungsgebiet liegt im Bereich mit zusätzlichen potenziellen Luft- und /oder Wärmebelastungsrisiken durch verminderten Luftaustausch (REKLISO Zielsetzungen B3 und C3). Weiterhin liegt die geplante Gemeinbedarfsfläche und Grünfläche innerhalb eines klimatisch wichtigen Freiraumbereiches, mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion [REKLISO Zielsetzungen B1 und C1 . geringe Priorität).</p>	<p>Gering</p> <p>Konflikte sind durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung bisher unversiegelter Flächen zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der hohen Wärmebelastungen in den Sommermonaten sollte auf eine ausreichende Ein- und Durchgrünung zur Verbesserung der kleinklimatischen Situation geachtet werden.</p>
Arten / Biotope und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Ein Teil des Planungsgebietes wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die erfasste Fläche ist aufgrund der Ausstattung und derzeitigen Nutzung von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>Von mittlerer ökologischer Bedeutung ist die erfasste Grünlandfläche im Untersuchungsgebiet.</p> <p><u>Artenschutz:</u></p> <p>Es wurde eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope (Vorabschätzung) durchgeführt auf die hiermit verwiesen wird.</p> <p>Durch die Realisierung der neuen Kindertagesstätte sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien zu erwarten.</p>	<p>Gering - Mittel</p> <p>Geringes Konfliktpotenzial durch Eingriffe in aktuelle Biotopstrukturen mit eingeschränkter ökologischer Wertigkeit (Ackerflächen).</p> <p>Mittleres Konfliktpotenzial durch potenzielle Beeinträchtigung der bestehenden Grünlandfläche.</p> <p>Um Beeinträchtigungen für Fledermäuse auszuschließen wird eine Beleuchtung ausschließlich mit fledermausfreundlichen Beleuchtungsmitteln empfohlen.</p>

Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) sind im Planungsgebiet selbst und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Das nächstgelegene FFH- Gebiet sMarkgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach% ist ca. 1,5 km entfernt.	<p>Keine</p> Aufgrund der Entfernung, der trennenden Wirkung der B3 und der BAB 5 sind durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete zu erwarten.

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

<p><input checked="" type="checkbox"/> geeignet; ggf. mit Auflagen <input type="checkbox"/> bedingt geeignet <input type="checkbox"/> ungeeignet</p> <p>Aus stadtplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Darstellung der Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitplatz sowie der Gemeinbedarfsfläche sKindergarten% mit den geplanten Haupt- und Nebennutzungen.</p> <p>Aus grünplanerischer Sicht bestehen keine wesentlichen Bedenken gegen die Planung, wenn die einzelnen Vorgaben im Bebauungsplan beachtet werden und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in den Naturhaushalt durchgeführt werden.</p>

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Vorgaben für die Bebauungsplanung

Stadtplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Ortsangepasste Bauweise • Grünordnerische Einbindung zur freien Landschaft im Norden und Westen • Pflanzung einer Hecke aus Bäumen und Sträuchern im Norden und Westen
Grünplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Flächige Versickerung von Oberflächenwässern (über belebte Bodenschichten) zum Grundwasserschutz ist zu untersuchen • Ausreichende Ein- und Durchgrünung zur Verbesserung der kleinklimatischen Situation im Gebiet und zur Einbindung der Fläche in die freie Landschaft. • Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe Fledermäuse • Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan zu erstellen.

UMWELTBERICHT

SCOPING

Textteil

Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands

Müllheim – Badenweiler

Begründung zur 4. Flächennutzungsplanänderung

der Gemeinde Buggingen

Teil II

Frühzeitige Beteiligung

18.09.2017

Auftraggeber : Gemeinde Buggingen
Hauptstraße 31
79426 Buggingen

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl. Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: 18.08.2017 So

1	EINLEITUNG.....	4
1.1	Planung und Ziele der punktuellen Planänderung des FNP's	4
1.2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts.....	4
1.3	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen	5
2	BESTANDSAUFNAHME UMWELTBELANGE	5
2.1	Vorbemerkung.....	7
2.2	Arten und Biotop.....	7
2.3	Geologie / Boden	8
2.4	Klima/Luft	9
2.5	Wasser.....	10
2.5.1	Grundwasser.....	10
2.5.2	Oberflächenwasser.....	10
2.6	Landschaftsbild/Erholung	10
2.7	Mensch/Wohnen	11
2.8	Kultur- und Sachgüter.....	11
2.9	Sparsame Energienutzung.....	11
2.10	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	11
3	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN.....	12
4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHT - DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG. 12	
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	12
4.2	Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000).....	14

4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht - Durchführung der Planung.....	14
5	UMWELTÜBERWACHUNG (MONITORING)	14
6	DARSTELLUNG DER ALTERNATIVEN	15
7	MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN.....	15
8	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG.....	15
9	FLÄCHENSTECKBRIEF	15

Anlage 1: Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (Wermuth, Stand August 2017)

UMWELTBERICHT

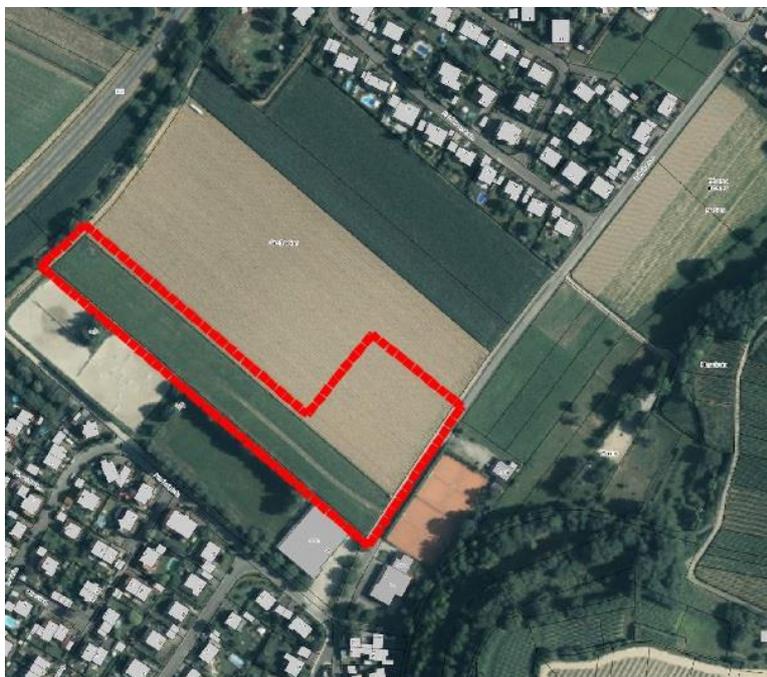
1 Einleitung

1.1 Planung und Ziele der punktuellen Planänderung des FNP's

Für das Gebiet der Gemeinden Müllheim, Badenweiler, Auggen, Buggingen und Sulzburg wurde vom Gemeindeverwaltungsverband Müllheim – Badenweiler ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser erlangte im September 2011 Wirksamkeit. Zwischenzeitlich wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Buggingen dreimal punktuell geändert. Die nun vorliegende Planung der Gemeinde Buggingen erfordert erneut eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Gemeinde Buggingen möchte durch die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans nördlich von Buggingen dem dringenden Bedarf eines neuen Kindergartens begegnen (siehe Begründung zur FNP-Änderung).

Die westliche Grenze bildet ein Radweg östlich der B 3, die östliche Grenze die Schulstraße als Gemeindeverbindungsstraße zwischen Seefelden und Buggingen.

Die Größe des Änderungsbereichs liegt bei ca. 1,40 ha.



Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

1.2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) ist für alle FNP Fortschreibungen und Änderungen, die nach dem 20. Juli 2004 eingeleitet wurden und nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der FNP-Änderung öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 (5) BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a (3) BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.3 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie der Ebene der kommunalen Gesamtplanung zu beachten. Im Rahmen der Erarbeitung des auf Grundlage der Naturschutzgesetz-Novellierung und der Pflicht zur Umweltprüfung werden diese Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 30.08.2017	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Be-

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
	wertungen der Schutzgüter.
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§§ 33 und 34 BNatSchG	NATURA 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 01.04.2010	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.07.2017	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i.d.F. vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2009	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Bodens.
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i.d.F. vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 23.02.2017	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.
Landesplanung	
Landesentwicklungsplan BW 2002	Ziele der räumlichen Entwicklung Baden-

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
	Württembergs
Regionalplanung	
Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 und Fortschreibung seit 2010 (Stand Satzungsbeschluss vom 08.12.2016)	u.a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen
Landschaftsrahmenplan - Südlicher Oberrhein (Stand September 2013)	u.a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestanderfassung erfolgt zum einen auf der Grundlage bereits verfügbarer Daten wie dem Landschaftsplan Müllheim – Badenweiler, dem Regionalplan Südlicher Oberrhein oder der Umweltdatenbank der LUBW, zum anderen werden die Ergebnisse örtlicher Begehungen berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme erfasst den derzeitigen Umweltzustand, der sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammensetzt.

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichen.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Plangrundlagen:

- LUBW (2017); Umwelt - Datenbank online

- Regionalplan -Südlicher Oberrhein 1995 und Fortschreibung seit 2010 (Stand Satzungsbeschluss vom 08.12.2016)

Bestand:

Ein Teil des Planungsgebietes wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die erfassten Flächen sind aufgrund der Ausstattung und derzeitigen Nutzung von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Es können keine höherwertigen Pflanzenarten oder entsprechende Lebensgemeinschaften zugeordnet werden. Von mittlerer Bedeutung ist die bestehende Grünlandfläche nördlich des Reitplatzes, die als Fettwiese mittlerer Standorte angesprochen werden kann.

Schutzgebiete:

Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000 oder NSG) sind im Planungsgebiet selbst und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ ist ca. 1,5 km entfernt.

Tiere:

Es wurde eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotoppe durchgeführt, auf das hiermit verwiesen wird. Das Gutachten wird im Umweltbericht berücksichtigt und als Anlage beigefügt.

2.3 Geologie / Boden und Fläche

Vorbemerkung:

Über die Auswertung der nachfolgend genannten Plangrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bewertung der Bodenfunktionen bzw. des erforderlichen Kompensationsvolumens erfolgt dabei auf der Grundlage des neuen Leitfadens zur Bodenbewertung (2012) bzw. der seit April 2011 gültigen Ökokonto – Verordnung von Baden-Württemberg.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Standort für die naturnahe Vegetation

Plangrundlagen:

- LGRB (2016); Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000 des LGRB
- Landschaftsplan des GVV Müllheim - Badenweiler

Bestand:

Geologie: Als geologisches Ausgangssubstrat liegen holozäne Abschwemmmassen aus Lössbodenmaterial meist über Hochflutlehm vor.

Boden: Im Untersuchungsgebiet herrscht tiefgründiges kalkhaltiges Kolluvium, z.T. pseudovergleyt, und Pseudogley –Kolluvium vor. Die Wasserdurchlässigkeit ist gering bis mittel. Die Erodierbarkeit der Böden ist sehr hoch bis sehr hoch.

Bewertung:

Die tiefgründigen Kolluvien sind im Hinblick auf ihre Funktion als **Filter und Puffer für Schadstoffe** von hoher bis sehr hoher Bedeutung (Bewertungsstufe 3,5) und als **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf** von hoher Bedeutung (Bewertungsstufe 3). Ebenso ist die **natürliche Bodenfruchtbarkeit** des Bodens im Gebiet als hoch (Bewertungsstufe 3,0) einzustufen. Als **Standort für naturnahe Vegetation** wird die Bewertungsstufe hoch bis sehr hoch nicht erreicht. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen wird mit 3,166 (hoch) angegeben.

Fläche: Im Zuge der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden ca. 1,4 ha hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

2.4 Klima/Luft

Plangrundlagen:

- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP, 1995; Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)

Bestand:

Der Untersuchungsraum zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (1750-1800 Std./Jahr). Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,8° C. Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung im Plangebiet auf. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten.

Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 640 - 670 mm. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Klima und Luft (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplanes weist die Freifläche eine mittlere Bedeutung für den Umweltbelang aus. Das Planungsgebiet liegt im Bereich mit zusätzlichen potenziellen Luft- und /oder Wärmebelastungsrisiken durch verminderten Luftaustausch (REKLISO Zielsetzungen B3 und C3). Weiterhin liegt die geplante Gemeinbedarfsfläche und Grünfläche innerhalb eines klimatisch wichtigen Freiraumbereiches, mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion [REKLISO Zielsetzungen B1 und C1 – geringe Priorität).

2.5 Wasser

2.5.1 Grundwasser

Vorbemerkung:

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Bestand:

Der Oberrheingraben stellt das größte Grundwasser-Reservoir von Baden-Württemberg dar. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des hohen bis sehr hohen Filter- und Puffervermögens der tiefgründigen Bodendeckschichten ergeben sich geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Der Grundwasserstrom Untersuchungsraum ist ein wichtiger und überregional bedeutendes Trinkwasserreservoir. Die Grundwasserfließrichtung ist Nordwest, Nordnordwest.

Nach dem Landschaftsrahmenplan kommt dem Planungsgebiet eine mittlere Bedeutung als Bereich mit sehr hohen Grundwasservorkommen (Lockergestein des Oberrheingrabens) zu.

2.5.2 Oberflächenwasser

Oberflächenwasser sind im Gebiet nicht vorhanden.

2.6 Landschaftsbild/Erholung

Plangrundlagen:

- Landschaftsplan des GVV Müllheim - Badenweiler

Bestand:

Das Planungsgebiet liegt nördlich von Buggingen zwischen der Ortsverbindungsstraße nach Seefeldern im Osten und der nahegelegenen B 3 im Westen. Im Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an das Gebiet. Östlich der Schulstraße liegen die Tennisplätze mit Vereinsheim sowie die örtliche Feuerwehr von Buggingen. Im Süden finden sich die Gebäude und der Reitplatz des „Markgräfler Reitvereins Buggingen“ .

Nach dem Landschaftsrahmenplan kommt dem Planungsgebiet als strukturarme, intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche eine geringe Bedeutung mit kleinräumiger Erlebnisqualität zu.

Vorbelastung:

Das Planungsgebiet liegt im Bereich eines Lärmkorridors der Bundesstraße B 3.

2.7 Mensch/Wohnen

Plangrundlagen:

- Bestehender FNP GVV Müllheim - Badenweiler

Bestand:

Das Plangebiet steht in keinerlei direkter Beziehung zu einem bestehenden Wohngebiet.

Vorbelastung:

Das Planungsgebiet liegt im Bereich eines Lärmkorridors der Bundesstraße B 3.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Für das Gebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

2.9 Sparsame Energienutzung

Anlagen, die der regenerativen Energiegewinnung dienen (Solaranlagen/Photovoltaik), sind im gesamten Plangebiet grundsätzlich zulässig. Insbesondere eignen sich die Dachflächen gut zur Nutzung von regenerativen Energiegewinnungsanlagen.

2.10 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch den Anschluss an das bestehende Ver- und Entsorgungnetz gesichert.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklima z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löss	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht - Durchführung der Planung

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen beschreibbar, da konkrete planerische Aussagen noch nicht bekannt sind. Die Nutzungstypen wiederum können sich weiter kategorisieren lassen und zwar in solche, bei denen z.B. bauliche Aktivitäten zu erwarten sind oder solche, die bestehende

Freiräume sichern oder durch Nutzungsänderungen zukünftige Frei- oder Grünflächen vorsehen.

Es werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z.B. durch die Erschließung erzeugt werden dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7BauGB

Für die Umweltbelange Arten und Biotope:

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
- Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Biotopvernetzungsfunktionen
- Einschränkung der biologischen Vielfalt

Für Umweltbelang Boden:

- Verlust und Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen

Für die Umweltbelange Klima/Luft:

- Veränderung der Durchlüftungsfunktion

Für den Umweltbelang Wasser:

- Einschränkung der Grundwasserneubildungsfunktion
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Für die Umweltbelange Landschaftsbild/Erholung:

- Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion
- Einschränkung des Erholungswertes der freien Landschaft

Für den Umweltbelang Mensch:

- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Für das Umweltbelang Kultur- und Sachgüter:

- Beeinträchtigungen erhaltenswerter Bestandteile der Kulturlandschaft

Darüber hinaus sind im Rahmen des Umweltberichts die Auswirkungen auf die sonstigen Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7BauGB darzustellen:

- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von potentiellen FFH-/Vogelschutzgebieten
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

- Darstellung von Fachplänen insbesondere Festsetzungen und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes
- Erhaltung der Luftqualität

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ im Flächensteckbrief (siehe Kap. 9). Dabei werden die schutzgutbezogenen Funktionen aufgegriffen und vor dem Hintergrund der wesentlichen negativen Umweltauswirkungen entsprechend eingeschätzt.

Die Bewertung erfolgt über ein 4-stufiges Bewertungsverfahren:

++ geeignet

+ geeignet mit Auflagen

o bedingt geeignet

- ungeeignet

4.2 Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Aufgrund der Entfernung sowie der trennenden Wirkung der B3 sind durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete zu erwarten.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

In der Begründung des Flächennutzungsplans wird die Erforderlichkeit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche und einer Grünfläche herausgestellt. Bei Verzicht der vorgesehenen Planung wäre eine Weiterführung der bisherig geplanten Nutzung nach den bisherigen Vorgaben des Flächennutzungsplanes am wahrscheinlichsten.

5 Umweltüberwachung (Monitoring)

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind.

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z. B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten und unvorhergesehene Umweltauswirkungen.

Weitergehende Angaben und Maßnahmen zur Umsetzung des Monitoring werden auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

6 Darstellung der Alternativen

Betreffend der Fragestellung alternativer Standorte bzw. der Standortbegründung wird auf die Ausführungen im städtebaulichen Teil der Begründung verwiesen.

7 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes am nördlichen Ortsrand von Buggingen ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Aussagen zu notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen können im derzeitigen Planungsstand noch nicht getroffen werden. Dies ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umwelterheblicher Auswirkungen werden im Steckbrief im Anhang aufgeführt.

9 Flächensteckbrief

Für den geplanten Bereich der punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird ein sogenannter Flächensteckbrief erstellt, in welchem sowohl die städtebaulichen als auch die landschaftsökologischen Kriterien untersucht und bewertet werden.

Dieser Steckbrief erfüllt für den Umweltbericht die zentrale Aufgabe der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, nach der die Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet werden müssen. Der Steckbrief wird als Anhang beigelegt.

Anlage 1

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope (Vorabschätzung)

„Kindergarten“ in Buggingen

Auftraggeber: Gemeinde Buggingen
Hauptstraße 31
79426 Buggingen

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: 21.08.2017 Beer

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Lage und Projektbeschreibung	3
3. Gebietsbeschreibung	4
4. Schutzgebiete.....	5
5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen	5
5.1. Vögel.....	5
5.2. Fledermäuse.....	6
5.3. Reptilien	6
6. Maßnahmvorschläge zur Wahrung der ökologischen Funktion.....	7
6.1. Vögel.....	7
6.2. Fledermäuse.....	7
6.3. Eidechsen	7
7. Zusammenfassung	7
8. Bildanhang	8

Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde aufgrund zeitlicher Aspekte des Planverfahrens und überschaubarer Habitatstrukturen als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung mit einer Geländebegehung im August 2017 durchgeführt.

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote - insbesondere solche nach § 44 BNatSchG - entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potentialanalyse). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

2. Lage und Projektbeschreibung

Durch die Planung soll die Anlage einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Kindergarten und einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Reitplatz nördlich von Buggingen ermöglicht werden. Das Planungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,40 ha. Südwestlich befindet sich eine Reitanlage mit einer Halle. Nach Norden hin grenzen

Ackerflächen an. Im Südosten führt die Schulstraße von Buggingen nach Seefelden und es liegen Tennisplätze.

3. Gebietsbeschreibung

Die untersuchte Fläche wird von landwirtschaftlichen genutzten Flächen eingenommen. Davon wird eine Fläche von etwa 0,52 ha als Acker genutzt, der restliche Anteil von 0,88 ha als Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte.

Bei der Ackerfläche handelt es sich um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Spargelanbau mit artenarmer Unkrautvegetation aus weit verbreiteten Arten, die kaum mehr die natürlichen Standortverhältnisse widerspiegeln. Vereinzelt kommen Arten wie Fuchsschwanz *Amaranthus retroflexus*, Weißer Gänsefuß *Chenopodium album* und Hirtentäschel *Capsella bursa-pastoris* vor.

Die Wirtschaftswiese mittlerer Standorte kann als artenarme Grünfläche angesprochen werden. Zum Zeitpunkt der Begehung war die Fläche frisch gemäht. Die Fläche wird von Gräsern dominiert. Krautige Pflanzen sind z.B. Rot-Klee *Trifolium pratense*, Weiß-Klee *Trifolium repens*, Löwenzahn *Taraxacum officinale agg.*, Spitz-Wegerich *Plantago lanceolata*, Breit-Wegerich *Plantago major* und Hahnenfuß *Ranunculus acris*. Die Wiese wird augenscheinlich als Zufahrt zu der angrenzenden Reitanlage genutzt. Der Boden in diesem Bereich ist stark verdichtet und frei von Bewuchs.



Abb. 1: Übersichtslageplan mit Luftbild und Untersuchungsbereich (rot)

4. Schutzgebiete

Vogelschutz-, FFH- und Naturschutz- sowie nach §30 BNatSchG geschützte Biotop sind im Plangebiet nicht vorhanden und haben keine funktionsräumliche Beziehung zum Gebiet.

Etwa 70 m südöstlich zum Untersuchungsgebiet liegen die ersten Hänge der Vorbergzone, deren Hohlwege und Feldgehölze auf Teilflächen als geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG ausgewiesen sind.

5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen

Eine Potenzialabschätzung im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt der Fläche erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Biotoptypen und einer Ortsbesichtigungen des Büro FLA Wermuth Mitte August sowie unter Berücksichtigung des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg (ZAK).

5.1. Vögel

Im ZAK werden folgende wertgebende Arten als mögliche Brutvögel gelistet:

Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>

Da das Gebiet selbst keine Gehölzstrukturen aufweist, kann ausgeschlossen werden, dass Bruthabitate für baum- und gebüschbrütende oder höhlenbrütende Arten zerstört werden. Bodenbrütende Arten, wie z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn etc. können weitgehend ausgeschlossen werden. Zum einen fehlen z.B. für das Rebhuhn Deckungsmöglichkeiten. Zum anderen liegt die Fläche zu nah am Ortsrand. Feldlerchen weisen eine hohe Fluchtdistanz auf. Aufgrund der Nähe zum Ortsrand von Buggingen im Süden und Seefeldern im Norden und der angrenzenden Schulstraße liegen schlechte Standortbedingungen vor. Es ist nicht von einer Betroffenheit von wertgebenden Arten auszugehen.

Das Verletzungs- und Tötungsverbot sowie das Schädigungsverbot kann eingehalten werden.

Brutvorkommen von wertgebenden Arten in den angrenzenden Gehölzbeständen sind möglich. Beeinträchtigungen (z.B. Lärm, Licht etc.) durch die geplante Nutzung als Reitanlage

bzw. Kindergarten auf die nahegelegenen Gehölzstrukturen werden als unbedenklich eingestuft. Zumal die Gehölze östlich der Tennisplätze etwa 70 m entfernt und durch die Tennisplätze vom Untersuchungsgebiet getrennt werden.

Das Störungsverbot kann eingehalten werden.

Wertgebende Arten, die das Untersuchungsgebiet selbst als Nahrungsraum nutzen, sind nicht auszuschließen. Da sich im nahen Umfeld ausreichend Flächen mit vergleichbarer Wertigkeit bzw. sehr hochwertige Magerwiesen südlich von Seefeldern befinden, ist jedoch nicht von einer erheblichen Einschränkung der Funktion als Nahrungsraum zu rechnen.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt wahrscheinlich nicht unter die Verbotstatbestände, da auf lokaler Ebene ausreichend adäquate Flächen zur Verfügung stehen.

5.2. Fledermäuse

Durch das Bauvorhaben sind keine Bäume betroffen. Insofern kann eine Zerstörung von Baumhöhlen als Fledermausquartier (Winterquartier, Sommerquartier, Wochenstube etc.) ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Fledermäusen in Höhlen und Spalten in den umgebenden Gehölzen sowie im Siedlungsbereich ist wahrscheinlich.

Es ist davon auszugehen, dass Tiere das Untersuchungsgebiet überfliegen und als Nahrungshabitat nutzen. Von einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen, begründet durch den Verlust von essentiellen Nahrungsflächen, ist jedoch nicht auszugehen, da Flächen für die Nahrungssuche in ausreichendem Maße als Ersatz zur Verfügung stehen.

Um zusätzliche, erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne einer Verletzung des Störungsgebots auszuschließen, wird eine Beleuchtung ausschließlich mit fledermausfreundlichen Beleuchtungsmitteln empfohlen (siehe Punkt 6).

5.3. Reptilien

Für die Artengruppe Reptilien wird insbesondere die Zauneidechse *Lacerta agilis* genannt.

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg die häufigste Eidechsenart. Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitalelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird (Quelle: LUBW, Artensteckbrief Zauneidechse).

Die dicht bewachsene Wiese und die Ackerfläche scheinen für die Zauneidechse eher suboptimal zu sein. Oben genannte Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Bei einer Begehung der Fläche am 18.08. bei Sonnenschein und 26 °C konnten durch langsames Abschreiten der Fläche keine Tiere nachgewiesen werden. Es ist nicht von Vorkommen der Zauneidechse auszugehen.

6. Maßnahmenvorschläge zur Wahrung der ökologischen Funktion

6.1. Vögel

Für Vögel treten voraussichtlich keine Verbotstatbestände ein, sodass keine Maßnahmen getroffen werden müssen.

6.2. Fledermäuse

Für Fledermäuse treten voraussichtlich keine Verbotstatbestände ein, sodass keine Maßnahmen getroffen werden müssen.

Allerdings wird empfohlen, für die Beleuchtung auf fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin) zurück zu greifen.

6.3. Eidechsen

Für Eidechsen treten voraussichtlich keine Verbotstatbestände ein, sodass keine Maßnahmen getroffen werden müssen.

7. Zusammenfassung

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer intensiv genutzten, artenarmen Fettwiese und einer Teilfläche eines Ackers am nördlichen Ortsrand von Buggingen entlang der Schulstraße.

Untersucht wurde das Potenzial der Fläche als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse).

Verbotstatbestände für Vögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) treten voraussichtlich nicht ein. Um Beeinträchtigungen für Fledermäuse vollends auszuschließen, wird die Verwendung von fledermausfreundlicher Beleuchtung empfohlen.

8. Bildanhang



Abb. 2: Intensiv genutzte Wiese angrenzend an die bestehende Reitanlage in Buggingen



Abb. 3: Spargelacker nördlich der Wiese (Abb. 2)



Abb. 4: Blick auf den Ortsrand von Buggingen, den Radweg aus Seefeldern und die Schulstraße



Abb. 5: Tennisplätze südlich des Plangebietes, von einer Fichtenreihe umgrenzt



Abb. 5: Hochwertige Gehölzgalerie ca. 70 m östlich des Untersuchungsgebietes